



Verhandlungsschrift
über die
ordentliche SITZUNG des
GEMEINDERATES

Am **19.06.2019**
Beginn: **20:00** Uhr
Ende: **21:06** Uhr

in Stanzach, Sitzungszimmer
Die Einladung erfolgte am **12.06.2019**

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister **Hanspeter Außerhofer**
Vizebürgermeister **Otto Kärle**

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. GR. Martin Gapp (Ersatz) (Entschuldigt) | 2. GV. Hans Peter Höfler |
| 3. GR. Eduard Köck M. Sc. | 4. GR. Peter Haider |
| 5. GR. Koch André | 6. GR. Mag. Christian Gruber |
| 7. GR. Simon Ginther | 8. GR. Patrick Gamper |
| 9. GR. Thomas Sonnweber | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM: **Schriftführer Christoph Lechleitner, Emanuel Uises, Erwin Kathrein**

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN: **Gv. Hansjörg Falger, Ersatzgemeinderat Martin Gapp**

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: Bürgermeister **Hanspeter Außerhofer**

Die Sitzung war **öffentlich**
Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 04.04.2019 sowie der Tagesordnung
2. Beschlussfassung Satzungsänderung des AV-Lechtal
3. Überlegung und Beschlussfassung über die Einführung des ÖLI-Entsorgungssystems für Speiseöle
4. Vergabe über Neugestaltung Website Stanzach
5. Ansuchen von Emanuel Ulses um Übernahme der Zufahrt zu Haus Nr. 14 durch die Gemeinde
6. Ansuchen von Bernhard Galic bzgl. Errichtung von Leitplanken am Rain bei seiner Hauszufahrt
7. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Pkt. 1 Genehmigung des Protokolls vom 21.03.2019 sowie der Tagesordnung

Das Protokoll vom 04.04.2019 ist jedem Gemeinderat per Mail mit der Einladung vom 12.06.2019 zugegangen, auf eine Verlesung wird daher verzichtet.

Bgm. Außerhofer fragt die Gemeinderäte, ob es noch Wortmeldungen zum Protokoll gibt. Da dies nicht der Fall ist, bittet er um die Abstimmung.

10 Ja

Bgm. Außerhofer fragt die Gemeinderäte, ob es noch Wortmeldungen zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bittet er um die Abstimmung. Die Tagesordnung wird genehmigt.

10 Ja

Pkt. 2 Beschlussfassung Satzungsänderung des AV-Lechtal

Bgm. Außerhofer trägt dem Gemeinderat die Satzungsänderungen vor. Im Wesentlichen wird die Satzung lediglich auf den Beitritt der Gemeinde Kaisers angepasst. Weiters wurden noch geringe rechtliche Rahmenbedingungen neu formuliert und der aktuellen Gesetzeslage angepasst. Die Satzungsänderungen wurde allen Gemeindemandataren mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung übermittelt.

Nach dem der Bürgermeister die Änderungen erläutert hat, bittet er den Gemeinderat um die Abstimmung. Der Gemeinderat der Gemeinde Stanzach beschließt nachstehende Satzungsänderung

Fassung: 15. April 2019

VEREINBARUNG

über die Bildung des Gemeindeverbandes
Abwasserverband Lechtal

Artikel I

- 1) Die Gemeinden Forchach, Stanzach, Vorderhornbach, Elmen, Häselgehr, Elbigenalp, Bach, Holzgau, Steeg und Kaisers schließen sich zum Zweck des Schutzes der Oberflächenwässer und des Grundwassers zu einem Gemeindeverband gemäß §129 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr.

36/2001 i.d.F., LGBl. Nr. 144/2018 zur gemeinsamen Besorgung folgender Aufgaben zusammen:

- a) Planung, Bau und Betrieb von Sammelkanälen samt dazugehörigen Pumpwerken,
- b) Planung, Bau und Betrieb einer gemeinsamen Kläranlage,
- c) Überwachung und Instandhaltung der Verbandsanlagen.

2) Der Name des Gemeindeverbandes ist „Abwasserverband Lechtal“, im folgenden kurz „Verband“ genannt. Er hat seinen Sitz in Stanzach.

Artikel II

1) Anlageteile

Entscheidungshilfen für die Verbandsgründung sind die „Ergänzende Studie über die Abwasserentsorgung im Mittleren und Oberen Lechtal vom Juli 1990“, erstellt von Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. K. Ingerle. Grundlage für die Finanzierung und den Bau der Verbandsanlage bildet das Einreichprojekt des Ziv. Ing. Büros Knoflach / Prantl OEG vom 12.08.1994.

- a. Regionale Transportsammler;
In den Lageplänen M 1:1.000 rot dargestellt,
- b. Dimensionsvergrößerung (Rohrmaterial-Mehrkosten wegen des durch die regionale Nutzung des Ortskanals vergrößerten Rohrdurchmessers) bei den Regionalkanälen mit Ortskanalcharakter; in den Lageplänen M 1:1.000 grün dargestellt,

Definition des Regionalkanals mit Ortsnetzcharakter:

Jener Teil des Regionalkanals, der durch das im Flächenwidmungsplan festgelegte Bau- und Gewerbegebiet verläuft oder unmittelbar diesem Gebiet entlang führt.

Gemeinde	von Schacht Nr.	bis Schacht Nr.	Längen (m)	von DN	auf DN
Steeg	S 471+10	S 494	823	250	250
	S 501	S 507	401	250	250
			1224		
Holzgau	HZ 433	HZ 437+60	186	250	250
Bach	B 333+15	B 341	248	250	300
	B 342	B 345	93	250	300
	B 375+19	B 378	110	250	300
Gemeinde	von Schacht Nr.	bis Schacht Nr.	Längen (m)	von DN	auf DN
Bach	B 381+8	B 381+48	40	250	300
	B 407	B 410+33	164	250	300
			655		
Elbigenalp	EP 294+20	EP 313+30	749	250	400
	EP 318+40	EP 319+27	85	250	300
			834		
Häselgehr	H 188	H 191	73	250	400
	H 191	H 226	1359	250	300
			1432		

Elmen	E 080	E 086+40	317	250	500
	E 103+50	E 104+33	138	250	400
	E 117+40		40	250	400
			495		
Stanzach	ST 009+40	ST 029	1099	250	500

- c) 5 Lechquerungen (incl. Querung bei Nikolausbrücke),
- d) 7 Pumpwerke samt den Zuleitungskanälen zu den Verbandskanälen (Druckleitungen oder/und Freispiegelkanälen) Forchach, Klimm, Luxnach, Griesau, Kraichen, Dürnau, Dickenau, in den Lageplänen M: 1:1.000 grau dargestellt,
- e) Regionale Kläranlage mit Ableitungskanal in den Lech.

2) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Die Vereinbarung tritt mit der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

SATZUNG

des Gemeindeverbandes
„Abwasserverband Lechtal“

§ 1 Organe des Verbandes

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- 1) die Verbandsversammlung
- 2) der Verbandsausschuss
- 3) der Verbandsobmann

§ 2 Verbandsversammlung

- 1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung eines Bürgermeisters wird dieser in der Verbandsversammlung durch die Bürgermeisterstellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch die übrigen Gemeindevorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.
- 2. Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) Die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,

- b) die Wahl der weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verbandsausschusses,
 - c) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001,
 - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - e) die Bestellung der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
 - f) die Beschlussfassung über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken,
 - g) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen.
3. Die Versammlung kann die Beschlussfassung in allen oder in bestimmten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes mit Ausnahme der in Abs. 2 lit. a bis g angeführten Angelegenheiten dem Verbandsausschuss übertragen.
 4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, dem Verbandsobmannstellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Verbandsausschuss ist jedenfalls aus dem Kreis der Mitglieder der Versammlung zu wählen.
2. Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch jedenfalls bis zur Bestellung des neuen Verbandsausschusses im Amt. Für jedes weitere Mitglied des Verbandsausschusses ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
3. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses oder ein Ersatzmitglied vorzeitig aus, so ist für die restliche Dauer der Funktionsperiode eine Neubesetzung durch Wahl vorzunehmen.
4. Der Verbandsausschuss ist nach Bedarf vom Verbandsobmann einzuberufen. Er ist vom Verbandsobmann jedoch binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Verbandsausschussmitglieder (= zwei Mitglieder) schriftlich verlangt wird.
5. Dem Verbandsausschuss obliegen:
 - a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Versammlung obliegenden Angelegenheiten und
 - b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, in denen sie ihm von der Versammlung übertragen wurde.
6. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Zahl der Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 4 Verbandsobmann

1. Der Verbandsobmann und der Verbandsobmann-Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Sie bleiben jedoch jedenfalls bis zur Wahl des neuen Verbandsobmannes bzw. des neuen Verbandsobmann-Stellvertreters im Amt. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Verbandsobmann-Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, vertreten.
2. Die Aufgaben des Verbandsobmannes sind:
 - a) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen, in Angelegenheiten in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - b) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - c) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
 - d) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Erledigung aller zur Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten des Verbandes nach Maßgabe der von der Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinien,
 - e) die Beaufsichtigung der Errichtung, der Instandhaltung und des Betriebes der Anlagen,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
 - g) die Mitteilung der von den Gemeinden zu entrichtenden Vorauszahlungen und zu leistenden Beiträgen (§ 141 Abs. 4 TGO. 2001 i. d. g. F.) sowie
 - h) die Verfassung eines Jahresberichtes über die Tätigkeit des Verbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr, über den Zustand der Anlagen und über die für das kommende Jahr vorgesehenen Maßnahmen, sowie Vorlage dieses Berichtes an die Verbandsversammlung.
3. Urkunden, mit denen der der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Verbandsausschusses zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des zuständigen Organs anzuführen.

§ 5 Überprüfungsausschuss

1. Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein.
2. Die Funktionsdauer des Überprüfungsausschusses hat gem. §138 TGO 2001 nunmehr 6 Jahre zu betragen. Für jedes Mitglied des Überprüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen. In diesem Ausschuss kann die Verbandsversammlung auch ihr nicht angehörende Personen als Sachverständige (ohne Stimmrecht) berufen.
3. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses sind jeweils anlässlich der Wahl des Verbandsobmannes zu wählen.
4. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses haben bei ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Obmann zu wählen.
5. Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §138 (Überprüfungsausschuss), §110 (Kassenprüfung) und §111 (Vorprüfung des Rechnungsabschlusses) der TGO 2001 i.d.g.F. sinngemäß.

§ 6 Wahlen

- 1) Wahlen sind stets mit Stimmzetteln vorzunehmen.
- 2) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt beim ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt jene Person als gewählt, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

§ 7 Geschäftsstelle

Die Organe des Verbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle des Verbandes, die sich im Gemeindeamt in Stanzach befindet.

§ 8 Aufbringung der Mittel

- 1) Der Aufwand, der dem Verband aus der Erfüllung der Aufgaben erwächst, die gem. der Vereinbarung dieser Satzung obliegen, ist von den verbandsangehörigen Gemeinden zu tragen, soweit diese Kosten nicht anderweitig gedeckt sind.
- 2) Herstellungskosten sind alle Aufwendungen, die für Planung und Bau sowie für den aus Planung und Bau resultierenden Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) getätigt werden. Die Herstellungskosten umfassen also alle Investitionen für fest installierte Anlagen, die zum Betrieb der in der Vereinbarung Artikel II Abs. 1 genannten Anlageteile anfallen sowie Aufwendungen für Geräte, die zum Unterhalt der Anlagen dienen.
- 3) Betriebskosten sind alle übrigen Aufwendungen. Insbesondere jedoch alle Aufwendungen die durch den Betrieb der in der Vereinbarung Artikel II Abs. 1 genannten Anlageteile entstehen, wie:
 - a) alle Personal- und Sachkosten, die sich aus dem ordnungsgemäßen Betrieb und der Verwaltung ergeben, mit Ausnahme der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagenkapitals),
 - b) die Kosten der notwendigen Reparaturen an den Verbandsanlagen,
 - c) der Verwaltungsaufwand.

§ 9 Aufteilung der Herstellungskosten

- 1) Die Herstellungskosten der Regionalkanäle mit Ortskanalcharakter werden abzüglich der Materialkosten gem. Vereinbarung Artikel II Abs. 1 lit. b) von den jeweiligen Gemeinden getragen. Die Rohr-Kostenermittlung für den Rohrdurchmesser (DN 250) (bei angenommener ausschließlicher Nutzung als Ortskanal) erfolgt durch folgende Berechnungsmethode:

Differenz zwischen Anbotspreis des tatsächlich verlegten Rohres und dem Ergebnis aus folgender Berechnung:

Anbotspreis für Lieferung der tatsächlich verlegten Rohrdimension, geteilt durch den zum Zeitpunkt aktuellen Listenpreis des jeweiligen Rohrdurchmessers mal Listenpreis des Rohres DN 250.

1. In der Gemeinde Steeg	1.224 lfm	DN 250
2. In der Gemeinde Holzgau	186 lfm	DN 250
3. In der Gemeinde Bach	655 lfm	DN 250
4. In der Gemeinde Elbigenalp	834 lfm	DN 250
5. In der Gemeinde Häselgehr	1.432 lfm	DN 250
6. In der Gemeinde Elmen	495 lfm	DN 250
7. In der Gemeinde Stanzach	<u>1.099 lfm</u>	DN 250
	6.657 lfm	

2) Die Herstellungskosten der Anlageteile gem. Vereinbarung Artikel II Abs. 1 lit. a), b), c), d) und e) wurden von den verbandsangehörigen Gemeinden nach folgendem Aufteilungsschlüssel getragen:

a. Grundlagen der Berechnung:

$EGW_{ges} = (En + 2 \times B_{gew.} + B_{priv.}) \times 1,1 + EGWs$

$EGW_{ges.}$ Gesamt – EGW

En Gemeindevorwohnerzahl im Jahr n
Für den vorläufigen Aufteilungsschlüssel wurden die Zahlen der Registerzählung 2011 verwendet. Zukünftig gelten dann immer die Ergebnisse der offiziellen Registerzählungen.
Für einen Einwohner-Anschlussgrad > 90 % wird keine Reduktion der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinden geltend gemacht.

B_{gew.} Gewerbliche Fremdenbetten; Sommer + Winter / 2
Grundlage hierfür ist jeweils die vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Ic – Sachgebiet Statistik, herausgegebene Statistik „Der Tourismus im Sommerhalbjahr und der Tourismus im Winterhalbjahr“.

B_{priv.} Private Fremdenbetten gem. Fremdenbettenstatistik.

EGWs Sonstige EGW (Industrie, Landwirtschaft, etc.)
Der „EGWs“ Anteil im Aufteilungsschlüssel wird für jede Gemeinde gesondert ermittelt und bei der Berechnung des Schlüssels gem. § 10 berücksichtigt.

Faktor 1,1 berücksichtigt das Gewerbe.

Aufteilungsschlüssel 2018

Gemeinde	EW2011	Bgew*	Bpr**	(...) x 1,1	EGWs	EGWges	%
Bach	688	508	837	2795	0	2795	18,67%
Elbigenalp	861	521	527	2673	121	2794	18,66%
Elmen	376	60	209	776	27	803	5,36%
Forchach	280	8	50	381	37	418	2,79%
Häselgehr	671	37	170	1007	52	1059	7,07%
Holzgau	435	447	616	2140	272	2412	16,11%
Kaisers	73	74	33	279	0	279	1,87%
Stanzach	422	123	472	1254	20	1274	8,51%
Steeg <i>ohne Lechleiten u. Gehren</i>	628	295	509	1899	594	2493	16,65%
Vorderhornbach	263	34	175	557	87	644	4,30%
Summe	4697	2107	3598	13759	1210	14969	100,00%

*)=(Sommer2017+Winter2017)/2

**)=(Sommer2017+Winter2017)/2

b. Der vorläufige Aufteilungsschlüssel gem. § 9 Abs. (2) lit. b) wird zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollbetriebes der regionalen Anlageteile und sodann alle 5 Jahre auf Basis des im § 9 Abs. (2) lit. a) festgelegten Berechnungsmodus neu fixiert. Der Anteil „EGWs“ wird bei den abwasserrelevanten Industriebetrieben jeweils durch Frachtmessungen erhoben. Je Anlage sind so viele EGW anzusetzen, wie der Schmutzfracht ihrer Abwässer, die mit der Schmutzfracht häuslicher Abwässer ins Verhältnis zu setzen ist, entspricht (häusliche Abwässer: 60 g BSB5 bzw. 100 g CSB/Tag = 1 EGW). Es ist dabei von der Abwassermenge und –beschaffenheit auszugehen, die nach den Verhältnissen die stärkste Belastung der Abwasserbeseitigung erwarten lässt.

§ 10

Aufteilung der übrigen Kosten

- 1) Die von der (qualitativ und quantitativ) anfallenden Abwassermenge abhängigen Betriebskosten, das sind die variablen Kosten (wie Kosten für die Energie und für Betriebsmittel), werden in Relation zu dem von den einzelnen Gemeinden gemeldeten und mit Wasseruhren gemessenen Jahreswasserverbrauch auf diese umgelegt.
- 2) Alle übrigen Betriebskosten (gem. § 8 (3)) insbesondere die von der anfallenden Abwassermenge (qualitativ und quantitativ) unabhängigen, das sind die fixen Kosten (wie Personalkosten und die Kosten für die Instandhaltung der Anlage), werden nach dem Kostenschlüssel gem. § 9 (2) auf die Verbandsgemeinden umgelegt.

§ 11

Haftung der verbandsangehörigen Gemeinden untereinander

Die verbandsangehörigen Gemeinden haften untereinander im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 9 Abs. 2.

§ 12

Bestimmungen für den Fall des nachträglichen Beitrittes

Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 9 zu leisten. Nachträglich in den Gemeindeverband eintretende Gemeinden haben darüber hinaus zum Aufwand des Gemeindeverbandes für Investitionen vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Anschlussbeitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat nach Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden in Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung solcher Beiträge obliegt der Verbandsversammlung.

§ 13

Auflösung des Gemeindeverbandes, Ausscheiden einzelner Gemeinden

Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Verbandsvermögen nach der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge nach § 9 aufzuteilen. Weiters gelten die Bestimmungen des § 129 TGO.

Scheidet eine Gemeinde aus dem Verband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen. Ein Verbandsaustritt ist nur zum 31.12. möglich.

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 i. d. g. F. gelten für den Verband sinngemäß, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der ihr zugrunde liegenden Gemeinderatsbeschlüsse aller verbandsangehörigen Gemeinden durch die Tiroler Landesregierung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 01. September 2008 außer Kraft.

10 Ja

Pkt. 3 Überlegung und Beschlussfassung über die Einführung des ÖLI-Entsorgungssystems für Speiseöle

Bgm. Außerhofer bittet Sekr. Lechleitner dem Gemeinderat das Angebot des Öli-Entsorgungssystems vorzutragen.

Das Entsorgungssystem funktioniert auf einer Austauschplattform. Es müssten einmalig Ölibehälter und die dazu passenden Tauschbehälter erworben werden. Für die Größe der Gemeinde Stanzach würde es sich um 144 Behälter sowie 144 Tauschbehälter handeln. Die Behälter werden an die Bürger ausgegeben und können gefüllt beim Wertstoffhof abgegeben werden. Dafür erhält der Bürger einen gereinigten Austauschbehälter zurück. Die gefüllten Behälter werden in einem monatlichen Zyklus bei den Gemeinden eingesammelt und gegen leere und gereinigte ausgetauscht. Die erste Bestückung für die Einrichtung des Systems (288 Behälter und 1 Gitterbox zur Lagerung) würde 727,92 Euro kosten. Für die Entsorgung der vollen Behälter wird eine Gebühr von 0,24 Euro / Behälter berechnet.

Gr. Sonnweber informiert den Gemeinderat, dass er sein Speiseöl durch die Fa. Afra entsorgen lässt und dafür eine Entschädigung erhält. Bei diesem System wird ein Großbehälter zur Verfügung gestellt und nach Bedarf abgeholt. Umgesetzt auf die Gemeinde, könnten die Bürger ihr Speisefette bzw. Öle in eigenen Behältern zur Entsorgung bringen, wie bei der Problemstoffsammlung auch.

Vzbgm. Kärle wäre dafür, dass auch ein Angebot der Fa. Afra eingeholt wird. Möglicherweise kann dieses System auch als Gemeinde genutzt werden.

Der Gemeinderat beschließt, bei der Fa. Afra nachzufragen, ob eine Abholsystem auch für eine Gemeinde angeboten wird und welche Konditionen dafür gelten. Der Tagesordnungspunkt wird deshalb vertagt.

10 Ja

Pkt. 4 Vergabe über Neugestaltung Website Stanzach

Bgm. Außerhofer verweist auf das Ergebnis der letzten Gemeinderatssitzung und die Zurückziehung des Angebotes von Herrn Ulses, welcher auch die Gemeinderäte darüber schriftlich verständigt hat. Er bittet Sekr. Lechleitner das Angebot der Fa. Kufgem nochmals vorzutragen.

Sekr. Lechleitner verliest nochmals die Konditionen für die Gestaltung und den Betrieb eines neuen Webauftrittes für die Gemeinde Stanzach. Die einmalige Einrichtung, Bestückung und Ausarbeitung der Website kommt auf 4.380,- Euro. Die laufenden Kosten für Lizenzen und technische Unterstützung belaufen sich auf 68,36 Euro monatlich. Eine weitere Erläuterung der technischen Merkmale wird vom Gemeinderat nicht gewünscht, da diese in der Gemeinderatssitzung vom 04.04.2019 bereits vorgetragen wurden.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, bittet der Bürgermeister den Gemeinderat um die Abstimmung. Das Angebot der Fa. Kufgem wird somit angenommen und der Auftrag zur Neugestaltung des Webauftrittes der Gemeinde Stanzach erteilt.

10 Ja

Pkt. 5 Ansuchen von Emanuel Ulses um Übernahme der Zufahrt zu Haus Nr. 14 durch die Gemeinde

Bgm. Außerhofer erläutert dem Gemeinderat das Ansuchen von Herrn Emanuel Ulses. Herr Ulses bittet die Gemeinde, die Zufahrt zum Haus Nr. 14 bzw. die jetzige Zufahrtslösung, welche durch ein Servitut gewährleistet und über mehrere Grundstücke erfolgt, in öffentliches Gut zu übernehmen und zu einer Gemeinestraße umzuwandeln. Die jetzige Situation sei äußerst unbefriedigend und es gäbe dadurch auch massive Probleme mit der Schneeräumung, so das Argument von Ulses.

Bgm. Außerhofer gibt zu bedenken, dass diese Thematik im Gemeinderat schon öfter diskutiert wurde, mit dem ständigen Ergebnis, dass eine Übernahme von privaten Wegen für die Gemeinde mit großen Folgewirkungen verbunden ist und daher stets abgelehnt wurde.

Herr Ulses merkt an, dass allgemein die Privatwegsituation in ganz Stanzach beachtet und erhoben werden sollte. Wenn beispielsweise eine private Hauszufahrt im Winter aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Besitzer nicht mehr selbst geräumt werden kann, sieht er hier schon die Gemeinde in der Pflicht.

Vzbgm. Kärle und Gv. Höfler merken an, dass ein Privatweg auch Vorteile bringt. So gibt es dadurch beispielweise die Möglichkeit von Zugangsbeschränkungen und auch baurechtlich kann es durchaus vorteilhaft sein, im speziellen bei den Mindestabständen.

Herr Kathrein merkt an, dass er für die Errichtung seines Wohnhauses damals als Voraussetzung für einen positiven Baubescheid, ein Servitut auf seine Kosten veranlassen musste, was bisher jeder

Grundstückseigentümer in der Nachbarschaft gratis mitnutzen konnte. Zudem musste er damals noch die kompletten Erschließungskosten bezahlen.

Gr. M. Sc. Köck lässt fragen, wo eine Schneeentsorgung für Privathaushalte in der Gemeinde möglich ist, da man unter den Nachbarn diskutiert hat, wo man den anfallenden Schnee der jetzigen Zufahrt im Bereich der Häuser Nr. 14, 15, 61 und 135 entsorgen soll. Der Bürgermeister antwortet, dass eine Entsorgung in den Namlosbach hinter dem Widum möglich ist. Da wird auch der Schnee der Ortsräumung entsorgt und diese Möglichkeit steht auch den Gemeindebürgern zu.

Gr. M. Sc. Köck würde vorschlagen, dass nur die längeren Privatwege erhoben werden, welche für eine Übernahme in Frage kommen könnten. Er führt weiter aus, dass auch die Müllabfuhr ein Problem darstellt, da eine ältere Person bei der derzeitigen Zufahrtssituation der Häuser Nr. 14, 15, 61 und 135 eine schwere Mülltonne nicht bis zur Gemeindestraße hin, bergauf schieben kann. Er möchte deshalb solche Privatwege erheben, wo die Gemeinde durch eine Übernahme eine Dienstleistung für die älter werdende Generation anbieten sollte.

Vzbgm. Kärle wäre auch dafür, dass im Falle einer älteren Person, die eine Mülltonne nicht mehr selbst bis zum Gemeindeweg bringen kann, die Gemeindearbeiter die Mülltonne abholen bzw. der Müllwagen bis zur Mülltonne nach Möglichkeit hinfahren sollte. Aber so lange diese Personen noch von Seiten der Familie und jüngeren Angehörigen unterstützt werden können, müssen auch diese dafür Sorge tragen.

Gr. Mag. Gruber weist darauf hin, dass vor einer Übernahme prinzipiell der baurechtliche Istzustand zu klären ist, damit durch eine Übernahme keine Abstandsverletzungen entstehen.

Vzbgm. Kärle sieht hier einen sehr großen Arbeitsaufwand um zu erheben welche Wege infrage kommen könnten und welche Eigentümer dazu befragt werden müssten.

Nach einer weiteren Diskussion im Gemeinderat bittet Bgm. Außerhofer den Gemeinderat um die Abstimmung. Er schlägt vor, dieses Ansuchen wie auch alle vorangegangenen Ansuchen abzulehnen. Die Abstimmung im Gemeinderat ergibt folgendes Ergebnis:

7 Ja 2 Enthaltungen (Gr. Ginther, Gr. Koch) 1 Befangen (Gr. M. Sc. Köck)

Pkt. 6 Ansuchen von Bernhard Galic bzgl. Errichtung von Leitplanken am Rain bei seiner Hauszufahrt

Bgm. Außerhofer verliest das Ansuchen von Herrn Galic. Herr Galic bittet um die Errichtung einer Absturzsicherung (Leitplanken) am Gemeindeweg von Hnr. 1 in Richtung Skilift. Im Winter gibt es im Hangbereich immer wieder starke Schneeverwehungen und dadurch ist der Straßenverlauf teilweise gar nicht mehr erkenntlich.

Bgm. Außerhofer erklärt dazu, dass die Errichtung von Leitplanken immer aufgrund der Ablehnung der betroffenen Grundeigentümer nicht möglich war. Ein großer Teil der zu errichtenden Leitplanken würde auf das Grundstück von Herrn Falger Erwin entfallen, der einer Errichtung nicht zustimmt. Der restliche Teil wäre auf dem Grundstück von Frau Konvicka zu errichten, welche bereits ihre Zustimmung erteilt hat.

Vzbgm. Kärle schlägt vor, dass zumindest am Grundstück von Frau Konvicka Leitplanken angebracht werden. Er stimmt Herrn Galic zu, dass durch die Schneeverwehungen der Weg im Winter teilweise nicht mehr zu erkennen ist.

Gr. Mag. Gruber merkt an, dass auch über eine zeitweilige Sperre des Weges nachgedacht werden muss, wenn eine Betriebssicherheit nicht mehr garantiert werden kann.

Der Gemeinderat ist größtenteils der Meinung, dass die Leitplanken dort ausgeführt werden, wo es durch die Grundeigentümer bereits eine Zustimmung gibt. Es wird auch der Vorschlag eingebracht, im Bereich wo keine Errichtung möglich ist, zusätzlich Schneestangen zu setzen.

Der Gemeinderat beschließt die Errichtung von Leitplanken auf dem Grundstück Nr. 2286 (Konvicka Monika).

10 Ja

Pkt. 7 Anträge, Anfragen, Allfälliges

- a) Bgm. Außerhofer möchte gerne die Novellierung der Hausnummern weiter vorantreiben. Das Projekt konnte aufgrund der stattgefundenen EU-Wahl und dem bereits erstellten Wählerverzeichnis nicht weiterverfolgt werden. Im Gemeinderat ist man der Meinung, dass keine Arbeitssitzung mehr stattfinden muss. Sekr. Lechleitner soll Vorschläge ausarbeiten und an die Gemeinderäte verteilen. Vorschläge bzw. Änderungen können dann von den Gemeinderäten vorgebracht und in das Konzept eingearbeitet werden.
- b) Vzbgm. Kärle bringt vor, dass man das Willkommensschild am Ortseingang renoviert und in diesem Zuge eventuell auch über eine Neugestaltung nachgedacht werden könnte. Sein Gestaltungsvorschlag wäre, zu der Tafel dazu ein Brunnen der einerseits als Wasserspender zum Blumen gießen oder für Personen an der Haltestelle dienen könnte, aber auch optisch als Aufwertung des Platzes gesehen werden kann. Im Gemeinderat folgt eine Diskussion über die Gestaltungsform und welche Art von Brunnen gewählt werden könnte. Vzbgm. Kärle soll ein Konzept ausarbeiten, welches im Gemeinderat dann diskutiert werden kann.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr eingebracht werden, dankt Bgm. Außerhofer den Gemeindefraktanten und beendet die Sitzung um 21:06 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung vom genehmigt – abgeändert – nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat